**A U S B I L D U N G S V E R T R A G**

PFLEGEFACHFRAU / PFLEGEFACHMANN

zwischen der **TRÄGER DER PRAKTISCHEN AUSBILDUNG**

 (im Folgenden Ausbildungsträgerin genannt)

und Frau **<< Vorname >> <<Name>>, geboren am <<Datum>>, <<Anschrift>>**

 (im Folgenden Auszubildende genannt)

**Präambel**

Aussagen zum Träger …

Für den Ausbildungsvertrag gelten die Arbeitsvertragsrichtlinien … in der jeweils gültigen Fassung. Die in diesem Vertrag gewählte weibliche Geschlechtsform umfasst alle Geschlechter.

Auf dieser Grundlage wird der nachstehende Vertrag geschlossen:

**§ 1 Gegenstand des Vertrages; Ausbildungsziel**

1. Gegenstand des Vertrages ist die Ausbildung zur Pflegefachfrau/zum Pflegefachmann. Die theoretische Ausbildung erfolgt in der in § 2 Abs. 1 genannten Pflegeschule, die praktische Ausbildung erfolgt grundsätzlich in **Name des TRÄGERS DER PRAKTISCHEN AUSBILDUNG** und in den Kooperationseinrichtungen der Pflegeschule.
2. Die Ausbildung erfolgt nach Maßgabe des Pflegeberufegesetzes (PflBG) sowie den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen, insbesondere der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (PflAPrV).
3. Bestandteil der Ausbildung ist ein Vertiefungseinsatz. Er ist in Anlage 1 zu diesem Vertrag geregelt, die Bestandteil dieses Vertrages ist. Der Vertiefungseinsatz kann in beiderseitigem Einvernehmen bis zu dessen Beginn geändert werden (§ 16 Abs. 5 PflBG).
4. Der individuelle Ausbildungsplan der Auszubildenden wird von der Praxiskoordinatorin der Pflegeschule erstellt. Dieser Ausbildungsplan wird der Auszubildenden zu Beginn der Ausbildung ausgehändigt und mit der Aushändigung Bestandteil dieses Vertrages.

**§ 2 Beginn und Dauer der Ausbildung**

1. Die Ausbildung beginnt am **1. März 2020** und endet regelhaft am **28. Februar 2023**.
2. Die Ausbildung wird in **Vollzeit** durchgeführt. Ihre Gesamtdauer beträgt drei Jahre und endet unabhängig vom Zeitpunkt der staatlichen Prüfung.
3. Die Ausbildungsträgerin kooperiert mit der staatlich anerkannte Pflegeschule:

Ökumenisches Bildungszentrum für Berufe im Gesundheitswesen gGmbH (ÖBiZ)

Anschrift: Norderallee 14, 24939 Flensburg

1. Auf die Dauer der Ausbildungszeit werden die folgenden Fehlzeiten angerechnet (§ 13 PflBG):
2. Urlaub einschließlich Bildungsurlaub oder Ferien,
3. Fehlzeiten wegen Krankheit oder anderen, von der Auszubildenden nicht zu vertretenden Gründen bis zu zehn Prozent des theoretischen und praktischen Unterrichts sowie bis zu zehn Prozent der Stunden der praktischen Ausbildung,
4. Fehlzeiten aufgrund mutterschutzrechtlicher Beschäftigungsverbote, die einschließlich der Fehlzeiten nach Nummer 2 eine Gesamtdauer von 14 Wochen nicht überschreiten,
5. in besonderen Härtefällen darüberhinausgehende Fehlzeiten, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel erreicht wird und die zuständige Behörde diese auf Antrag berücksichtigt.
6. Für den Fall des Nichtbestehens der Abschlussprüfung verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf schriftliches Verlangen der Auszubildenden gegenüber dem Ausbildungsträger bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens jedoch um ein Jahr.

**§ 3 Wöchentliche Ausbildungszeit**

1. Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt derzeit **xxx Stunden**. Die Zeit der theoretischen Ausbildung wird auf die regelmäßige Arbeitszeit des Ausbildungsrägers angerechnet.

**§ 4 Ausbildungsvergütung**

1. Die Auszubildende erhält von der Ausbildungsträgerin eine Ausbildungsvergütung gemäß Tarif xxx soweit nicht Ansprüche auf Unterhaltsgeld nach dem SGB III oder Übergangsgeld nach den für die berufliche Rehabilitation geltenden Vorschriften bestehen oder andere vergleichbare Geldleistungen aus öffentlichen Haushalten gewährt werden. Die Ausbildungsvergütung richtet sich nach dem Anhang Ausbildungsentgelte zu § 7 Anlage 10/III zu Tarif xxx. Sie beträgt derzeit bei einer Ausbildung in Vollzeit

im 1. Ausbildungsjahr monatlich **brutto xxx EUR**,

im 2. Ausbildungsjahr monatlich **brutto xxx EUR**,

im 3. Ausbildungsjahr monatlich **brutto xxx EUR**.

**§ 5 Erholungsurlaub**

1. Die Auszubildende erhält in jedem Kalenderjahr Erholungsurlaub in entsprechender Anwendung der Vorschriften der §§ xy ff. zum Tarif xxx. Der Erholungsurlaub beträgt derzeit **xxx** Ausbildungstage. Bei kalenderjährlich anteiliger Beschäftigung besteht pro vollständig abgeleisteten Kalendermonat Anspruch auf 1/12 des kalenderjährlichen Erholungsurlaubs.
2. Urlaub wird grundsätzlich nur für unterrichtsfreie Zeit sowie außerhalb von Ausbildungsabschnitten gemäß Anlagen 6 und 7 PflAPrV durch die Praxiskoordination der Pflegeschule mit dem Ausbildungsplan verplant und ist bei der Ausbildungsträgerin zu beantragen.

**§ 6 Pflichten der Ausbildungsträgerin**

1. Die Ausbildungsträgerin stellt der Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, Instrumente und Apparate zur Verfügung, die zur praktischen Ausbildung und zum Ablegen der jeweils vorgeschriebenen Prüfung erforderlich sind.
2. Die Ausbildungsträgerin verpflichtet sich, die Auszubildenden entsprechend den zeitlichen Festlegungen des Ausbildungsplanes in den jeweiligen Einrichtungen gemäß § 7 PflBG einzusetzen. Sie stellt die Auszubildenden für den theoretischen und praktischen Unterricht sowie für die Prüfungen vom Dienst frei.
3. Die Ausbildungsträgerin stellt sicher, dass die nach § 6 Absatz 3 Satz 3 PflBG zu gewährleistende Praxisanleitung der Auszubildenden im Umfang von mindestens 10 Prozent der während eines Einsatzes zu leistenden praktischen Ausbildungszeit stattfindet.
4. Der Auszubildenden dürfen nur Aufgaben übertragen werden, die dem Ausbildungszweck und Ausbildungsstand entsprechen. Die übertragenen Aufgaben müssen den physischen und psychischen Kräften der Auszubildenden angemessen sein.

**§ 7 Pflichten der Auszubildenden**

1. Die Auszubildende ist verpflichtet, die zum Erreichen des Ausbildungsziels erforderlichen in § 5 PflBG genannten Kompetenzen zu erwerben. Sie ist insbesondere verpflichtet,
2. am Unterricht sowie den weiteren Ausbildungsveranstaltungen teilzunehmen,
3. die ihr im Zusammenhang mit der praktischen Ausbildung übertragenen Aufgaben und Verrichtungen sorgfältig auszuführen,
4. einen schriftlichen Ausbildungsnachweis zu führen, also insbesondere den zeitlichen und sachlichen Ablauf der praktischen Ausbildung zu dokumentieren.
5. Die Auszubildende ist verpflichtet, die im Unterricht erworbenen Kompetenzen zu vertiefen und zu lernen, sie bei der praktischen Ausbildung anzuwenden, um das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Zeit zu erreichen. Sie verpflichtet sich insbesondere, die ihr im Zusammenhang mit der Ausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft auszuführen. Sie ist insbesondere verpflichtet,
6. auf Verlangen der Ausbildungsträgerin vor ihrer Einstellung ihre körperliche Eignung durch das Zeugnis eines Arztes nachzuweisen, bzw. sich auf Verlangen der Ausbildungsträgerin bei begründetet Veranlassung ärztlich untersuchen zu lassen,
7. den Weisungen zu folgen, die ihr im Zusammenhang mit der Ausbildung erteilt werden,
8. Ausbildungsmittel und sonstige Einrichtung pfleglich zu behandeln,
9. über Vorgänge, die ihr im Zusammenhang mit der Ausbildung bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren,
10. an den Lehrveranstaltungen, Prüfungen und sonstigen Ausbildungsmaßnahmen teilzunehmen,
11. bei Fernbleiben von der Ausbildung unter Angabe der Gründe unverzüglich die Ausbildungsträgerin zu benachrichtigen und ihr bei Erkrankung oder Unfall ab dem ersten Kalendertag eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen. Bei Fernbleiben vom theoretischen oder praktischen Unterricht ist neben der Ausbildungsträgerin auch die Schule zu informieren,
12. auf Verlangen der Ausbildungsträgerin ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis nach § 30a BZRG vorzulegen; die hierdurch anfallenden Gebühren werden durch die Ausbildungs-trägerin übernommen,
13. die in der Pflegeschule und bei der Ausbildungsträgerin ggf. geltenden weiteren Vorschriften zu beachten,
14. soweit öffentliche Förderung gewährt wird, gegenüber öffentlichen Förderstellen, insbesondere der Arbeitsverwaltung, ihren Mitteilungspflichten nachzukommen,
15. im Fall der Förderung bei Nichtbestehen der Abschlussprüfung die Finanzierung zur Fortsetzung der Ausbildung bei der Bundesagentur für Arbeit zu beantragen.

**§ 8 Beendigung; Kündigung des Ausbildungsverhältnisses; Probezeit**

1. Die ersten sechs Monate der Ausbildung sind Probezeit. Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis von der Auszubildenden jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, von der Ausbildungsträgerin der praktischen Ausbildung mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende eines Kalendertages.
2. Nach der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis von jedem Vertragspartner aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Der wichtige Grund ist innerhalb von 14 Tagen schriftlich mitzuteilen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Kündigende von den für die Kündigung maßgebenden Tatsachen Kenntnis erlangt. Die Auszubildende kann das Ausbildungsverhältnis mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen kündigen.
3. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Bei einer Kündigung ist die Schule zu informieren.
4. Beantragt die Auszubildende für die Finanzierung der Ausbildung Leistungen nach dem SGB II oder SGB III, kann sie für den Fall der Nichtgewährung der Förderung vom Vertrag zurücktreten.
5. Das Ausbildungsverhältnis endet unabhängig vom Zeitpunkt der staatlichen Abschlussprüfung mit Ablauf der Ausbildungszeit gemäß § 2 Abs. 1 dieses Vertrages.

**§ 9 weitere Bestimmungen**

1. Die Ausbildungsträgerin erwartet, dass eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung bei Erkrankung bereits am 1. Tag der Arbeitsunfähigkeit in Theorie und Praxis vorgelegt wird. Die Schule ist über jede Arbeitsunfähigkeit zu informieren.
2. Für die Auszubildenden gelten die Dienstvereinbarungen der Ausbildungsträgerin.
3. Wenn die Ausbildungsträgerin nicht zugleich Träger der Pflegeschule ist, wird der Vertrag erst wirksam, wenn die Pflegeschule ihm schriftlich zugestimmt hat (§ 16 Abs. 6 PflBG).
4. Weitere Vereinbarungen bestehen nicht. Spätere Vereinbarungen sowie Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform sowie der Bezugnahme auf diesen Vertrag.

**§ 10 Exemplare**

Der vorliegende Ausbildungsvertrag ist in drei gleichlautenden Exemplaren ausgestellt und von der Ausbildungsträgerin sowie von der Auszubildenden eigenhändig unterschrieben worden. Ein Exemplar erhält die Auszubildende, ein weiteres Exemplar erhält die Ausbildungsträgerin und ein weiteres Exemplar erhält die Pflegeschule.

Flensburg, xxx

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Unterschrift der Auszubildenden Unterschrift der/des gesetzlichen Unterschrift der Ausbildungsträgerin

 Vertreters

Diesem Ausbildungsvertrag wird zugestimmt:

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Staatlich anerkannte Pflegeschule

Die Auszubildende nimmt zur Kenntnis, dass im Rahmen des mit ihr abgeschlossenen Ausbildungsvertrages personenbezogene Daten gespeichert werden; diese Daten unterliegen den Vorschriften des Datenschutzgesetzes. Sofern gegenüber ihren Angaben bei der Einstellung Änderungen eintreten, wird sie diese umgehend schriftlich mitteilen.

 \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

 Unterschrift der Auszubildenden

**Anlage 1: Vertiefungseinsatz**

(zu § 1 Abs. 3 des Ausbildungsvertrages)

Die Auszubildende wählt den Vertiefungseinsatz im folgenden Bereich:

[ ]  Stationäre Akutpflege

[ ]  Stationäre Langzeitpflege

[ ]  Ambulante Langzeitpflege

Diese Anlage ist Bestandteil des Ausbildungsvertrages.

Flensburg,

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Unterschrift der Auszubildenden Unterschrift der/des gesetzlichen Unterschrift der Ausbildungsträgerin

 Vertreters